

VERPFLICHTUNG AUF VERSCHWIEGENHEIT nach §203 StGB

Im Rahmen der Tätigkeit beim Bunten Kreis Rheinland e.V. verpflichtet sich

wohnhaft

zur Verschwiegenheit.

Der Bunte Kreis Rheinland begleitet und berät Familien mit früh geborenen, chronisch kranken und beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen. Die Arbeit erfordert einen besonders sorgfältigen Umgang mit den Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit von den Familien und ihren Kindern sowie von Leistungsträgern erhalten.

1. Die Verschwiegenheitspflicht dient unmittelbar dem **Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs** der durch den Bunten Kreis betreuten Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien.
2. Unter dem Schutz der Verschwiegenheit stehen alle **Informationen, die dem Verpflichteten aus seiner beruflichen Eigenschaft beim Bunten Kreis anvertraut oder auf andere Weise bekannt wurden**. Dazu gehören Informationen über die betreuten und versorgten Familien, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gespräch anvertraut wurden sowie Informationen, die durch die personenbezogene Datenerhebung des Bunten Kreises erfasst werden.
3. **Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedem**. Das sind z. B. auch Angehörige eines Betroffenen (auch von Minderjährigen, wobei hier Alter und Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen sind), Berufskollegen und Vorgesetzte des Schweigepflichtigen, soweit diese nicht selbst mit der Bearbeitung des konkreten Falles des Betroffenen befasst sind, die eigenen Freunde und Familienangehörige des Verpflichteten sowie die mediale Öffentlichkeit. Eine Weitergabe darf nur erfolgen, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.
4. Das Einverständnis zur **Schweigepflichtsentbindung** kann beim Bunten Kreis nur schriftlich erfolgen.
5. Informationen gelten als offenbart, wenn es einer anderen Person zugänglich gemacht wird, ob **mündlich, schriftlich oder durch Einsichtnahme**. Die Offenbarung erfolgt unbefugt, wenn weder das Einverständnis der Betroffenen vorliegt noch ein Rechtfertigungsgrund.
6. Zur Wahrung des Sozialgeheimnissen nach §35 SGB I dürfen uns **übermittelte Daten von Leistungsträgern** (z.B. Krankenkasse, Sozial- oder Jugendamt) nur zu dem jeweils rechtmäßigen Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verarbeitet und genutzt werden.
7. Die Verschwiegenheitspflicht gilt während der Arbeit beim Bunten Kreis, sowie darüber hinaus auch **nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses**.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)